

Benutzungsordnung

für den öffentlichen Grillplatz „Beutenlay“ der Stadt Münsingen

1. Zweckbestimmung

- (1) Dieser Grillplatz ist eine öffentliche Einrichtungen der Stadt Münsingen und kann von jedermann benutzt werden.
- (2) Die Benutzung der Grillstelle ist nur von 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr erlaubt.

2. Verhalten auf dem Grillplatz

- (1) Feuer darf nur in der dafür vorgesehenen befestigten Feuerstelle gemacht werden. Zusätzliche Feuerstellen, Grillstellen und Aggregate dürfen nicht angelegt bzw. betrieben werden.
- (2) Beim Verlassen der Feuerstelle ist das Feuer zu löschen
- (3) In der Grillstelle darf nur selbst mitgebrachtes unbehandeltes Holz oder Leseholz aus den umliegenden Waldungen verbrannt werden.
- (4) Das Nächtigen sowie das Aufstellen von Zelten und Pavillons und zusätzlichen Sitzgelegenheiten ist auf dem Grillplatz ist nicht erlaubt. Des weiteren ist das Befahren und Parken mit motorisierten Fahrzeugen verboten.
- (5) Der Grillplatz darf nur in einer seinem Zweck entsprechenden Weise benutzt werden. Beschädigungen der Einrichtung, wie zum Beispiel Holzbänke, Tische, Feuerstelle usw. verpflichten zum Schadensersatz und können strafrechtliche Verfolgungen nach sich ziehen.
- (6) Es ist besonders darauf zu achten, dass der Grillplatz nicht verschmutzt wird. Abfälle sind mit nach Hause zu nehmen.
- (7) Andere Besucher des Platzes sowie Anlieger dürfen durch die Benutzung des Grillplatzes nicht gestört werden.

3. Anwendung der Polizeiverordnung

Im Übrigen gelten für den Grillplatz auch die Bestimmungen der Polizeiverordnung der Stadt Münsingen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten in der jeweils geltenden Fassung.

4. Zuwiderhandlungen

- (1) Personen, die gegen diese Benutzungsordnung verstößen oder die offensichtlich unter dem Einfluss alkoholischer oder anderer berauscheinender Mittel stehen, können am Betreten des Grillplatzes gehindert werden oder mit einem Platzverweis von der Anlage verwiesen werden.
- (2) Bei schweren oder wiederholten Verstößen kann auch ein zeitlich befristetes oder auch unbefristetes Aufenthaltsverbot für den Grillplatz erteilt werden.

5. Beseitigungspflicht

Wer einen Schaden herbeiführt, hat diesen unverzüglich dem Ordnungsamt der Stadt Münsingen zu melden. Die Stellung von Strafanträgen sowie die Geltendmachung von Schadensersatzforderungen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

6. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Mai 2008 in Kraft.

Münsingen, den 19.03.2008

Mike Münzing
Bürgermeister